

Klinik- und Stationsordnung

Um die Orientierung während des stationären Aufenthaltes zu erleichtern und die Therapie zu unterstützen, wurde diese Klinik- und Stationsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Allgemeines**
- § 3 Aufenthalt der Patienten**
- § 4 Besuche**
- § 5 Hygiene**
- § 6 Einrichtungen und sonstige Sachen des Krankenhauses**
- § 7 Heil- und Arzneimittel**
- § 8 Verpflegung**
- § 9 Filmaufnahmen usw.**
- § 10 Verbot von gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung**
- § 11 Beschwerden und Anregungen**
- § 12 Sozialdienst**
- § 13 Seelsorgerische Betreuung**
- § 14 Postsendungen**
- § 15 Hausordnung des Universitätsklinikums und Zuwiderhandlungen**

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Klinik- und Stationsordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Magdeburg. Für Besucher und sonstige Personen wird die Klinik- und Stationsordnung mit dem Betreten der Klinik verbindlich. Die Regelungen dieser Klinik- und Stationsordnung ergänzen die Hausordnung des Universitätsklinikums Magdeburg, enthalten in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Universitätsklinikums Magdeburg.

§ 2 Allgemeines

1. Der Aufenthalt erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals sowie des Personals der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Aus therapeutischen Gründen kann von den Patienten ein Verzicht auf Genussmittel verlangt werden.
4. Rauchen ist in allen Räumen der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie verboten. Gleichfalls ist offenes Feuer grundsätzlich untersagt.
5. Ruhe, Ordnung und Sauberkeit sind von Patienten, Besuchern und sonstigen Personen in allen Bereichen der Klinik einzuhalten.
6. Dienstzimmer und Wirtschaftsräume sind nicht zum Aufenthalt der Patienten bestimmt.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

1. Die Zuweisung des Krankensettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station.
2. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten und während der Zeit der Bettruhe sollte die Station von den Patienten nicht verlassen werden.
3. Patienten, die sich außerhalb der Krankenzimmer aufhalten, werden gebeten, ordnungsgemäße Überbekleidung (z. B. Bademantel, Hausmantel usw.) zu tragen.
4. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
5. Das Betreiben von eigenen Rundfunkgeräten u. ä. bedarf der Zustimmung des Pflegepersonals und der Mitpatienten. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (elektrische Rasierapparate, Haarfön u. ä.).
6. Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops u. a.) ist erlaubt. Den Patienten wird vom Universitätsklinikum ein gebührenfreier Internetzugang (WLAN) zur Verfügung gestellt. Information über die zu beachtenden Nutzungsbedingungen erhalten sie automatisch bei Einwahl bzw. Aufbau der ersten Internetverbindung.
Eine Nutzung von Funktelefonen (Handys) ist möglich.
7. Bei jeglicher Nutzung von elektrischen oder elektronischen Geräten ist eine Störung von Mitpatienten zu vermeiden. Insbesondere ist die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr einzuhalten.
8. Es sollten nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Alles Entbehrliche ist den Angehörigen nach Hause mitzugeben. Nutzen Sie zur Verwahrung der bei Ihnen verbliebenen persönlichen Sachen die verschließbaren Schränke und halten sie diese stets verschlossen.
9. Für den Verlust von Wertsachen kann die Klinik keine Haftung übernehmen. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sind von Angehörigen mit nach Hause zu nehmen. Ist dies nicht möglich, können Geld und Wertsachen der Verwaltung der Klinik gegen Quittung zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergeben werden. Die Verwahrung kann aus wichtigem Grund (z. B. hoher Wert) abgelehnt werden.
10. Patienten, die die Station vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Stationsarztes, außerdem ist eine Abmeldung beim Pflegepersonal erforderlich.
11. Die stationäre Aufnahme und Entlassung erfolgt regulär **im Zeitraum von 9.30 bis 11.00 Uhr**, ausgenommen davon sind notfallmäßige bzw. organisatorische Erfordernisse.

§ 4 Besuche

1. Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt keine Einschränkungen angeordnet hat.
2. **Besuchszeiten:**
- an allen Tagen von 14.30 bis 19.00 Uhr -
(Abweichungen von dieser Regelung sind nach Absprache mit dem medizinischen Personal möglich)

**3. Arztsprechstunde für Angehörige nach Voranmeldung:
- Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr sowie nach Vereinbarung -**

4. Kinder unter 14 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
5. Der Mitbringen von Tieren, alkoholischen Getränken, Drogen u. a. Suchtmitteln sowie Waffen oder ähnlichen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
6. Durch das Verhalten der Besucher dürfen Patienten, Personal und andere Personen weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

§ 5 Hygiene

Vor Betreten und vor Verlassen des Krankenzimmers sind die Hände zu desinfizieren. Dies gilt für die Patienten ebenso, wie für Besucher. Dazu sind im Türbereich aller Zimmer Desinfektionsmittelspender vorhanden.

§ 6 Einrichtungen und sonstige Sachen des Krankenhauses

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern pfleglich und schonend zu behandeln. Das Gleiche gilt für Wäsche und sonstige überlassene Sachen des Universitätsklinikums. Die Haftung für Beschädigungen sowie Verlust richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Danach besteht eine Haftung auf Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, herbeigeführt wurde.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 7 Heil- und Arzneimittel

Heil- und Arzneimittel sowie Therapieverfahren werden entsprechend medizinischer Notwendigkeit ärztlich verordnet. Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom Krankenhausarzt verordneten, dürfen nicht angewendet werden, sie können den Therapieerfolg in Frage stellen.

§ 8 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät, Weich- bzw. Flüssigkost)
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 9 Filmaufnahmen usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der betreffenden Patienten und regelmäßig einer vertraglichen Vereinbarung sowie stets der Zustimmung der Krankenhausleitung.

§ 10 Verbot von gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung.

§ 11 Beschwerden und Anregungen

Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden jederzeit von den zuständigen Ärzten, dem Pflegepersonal oder der Verwaltung der Klinik entgegengenommen.

§ 12 Sozialdienst

Sprechzeiten und Telefonnummern des Sozialdienstes können beim Stationspersonal erfragt werden.

§ 13 Seelsorgerische Betreuung

Kontakt mit dem Seelsorger kann vom Pflegepersonal oder vom Sozialdienst vermittelt werden.

§ 14 Postsendungen

Gewöhnliche Postsendungen werden von der Krankenhausverwaltung entgegengenommen und den Patienten über die Stationen zugeleitet. Sendungen gegen Empfangsbestätigung, wie Geldsendungen oder Einschreibebriefe werden unmittelbar zugestellt.

§ 15 Hausordnung des Universitätsklinikums und Zuwiderhandlungen

Neben dieser Klinik- und Stationsordnung sind ebenfalls die Regelungen zur Hausordnung des Universitätsklinikums Magdeburg in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) des Krankenhausaufnahmevertrages zu beachten. Informationen dazu erhalten ebenfalls die Allgemeinen Patienteninformationen.

Widersprechen sich Regelungen der Hausordnung des Universitätsklinikums und die Regelungen dieser Klinik und Stationsordnung gehen die Regelungen dieser Klinik- und Stationsordnung vor.

Zuwiderhandlungen gegen diese Klinik- und Stationsordnung oder die Hausordnung des Universitätsklinikums können sanktioniert werden bis hin zu einer Entlassung des störenden Patienten oder zur Erteilung eines Hausverbotes für sonstige störende Personen oder Besucher.



Dr. Dr. Ch. Zahl
Komm. Klinikdirektor



Dr. D. Fehsecke
Oberarzt



A. Stendel
Pflegedienstleitung